



HRV MAASHOF E. V.

AUFNAHMEANTRAG

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____
Telefon: _____
Geb.-Datum: _____

Mein Pferd steht auf dem Maashof:
Mein Pferd steht bei: _____
Ich reite zur Zeit das Pferd von: _____

Mitgliedsbeiträge (monatlich):

a) Jugendliche (bis 18 Jahre)	€ 4
b) Azubis, Schüler, Studenten, 2. Mitglieder, Nichtreiter	€ 6
c) Erwachsene	€ 8

(Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten)

Die Satzung des HRV Maashof e. V. erkenne ich an.

Unterschrift des Antragstellers oder des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen unter 18 Jahren

Einzugsermächtigung

vierteljährlich halbjährlich jährlich

Bankverbindung: _____ Bankleitzahl: _____

Konto-Nr. _____

Unterschrift: _____ Datum _____

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 21 Tage vorher. Die Mitglieder können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung noch zusätzliche Tagesordnungspunkte an den Vorstand einsenden. Diese Tagesordnungspunkte sind zu Beginn einer Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Versammlung entscheidet, welche zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 ordentlichen Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden. Jugendliche Mitglieder können auch mit 1/3 ihrer Mitglieder den Wunsch äußern, eine Versammlung einzuberufen. Dieser Beschluß der Jugendlichen wird dem Jugendwart vorgetragen. Der Jugendwart berichtet dem Vorstand und der Vorstand entscheidet, ob eine Jugendversammlung oder ggf. eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ferner haben drei von den Jugendlichen Mitgliedern gewählte jugendliche Mitglieder je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden – außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die bis zum Tag der Mitgliederversammlung ihren Beitrags- und Gebührenverpflichtungen nachgekommen sind. Der Kassenwart hat die Stimmberechtigung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und bekanntzugeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Sollte ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Wahlperiode ausscheiden und hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl getroffen, so muß auch das nachgewählte Mitglied bei der nächsten Mitgliedervers. erneut gewählt werden, bei der die Wahl des Vorstandes notwendig wird.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des vom Kassenwart vorgelegten Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderung.
5. Wahl des Rechnungsprüfers.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Besprechung von Punkten, die der Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres durchführen soll und die der Zielsetzung des Vereines entsprechend § 2 der Satzung dienen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürftiger Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zu einem jeden 3. des Quartals im voraus an den Verein zu entrichten. Der Verein ist verpflichtet, wenn der Betrag für ein Quartal im Rückstand ist, den ausstehenden Betrag einzutreiben.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereines oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.



HEIDHAUSER REITERVEREIN E.V. MAASHOF

Maasstraße 13 · 45239 Essen · Telefon (02 01) 40 11 43

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heidhauser Reilerverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Essen-Heidhausen, Maashof, Maasstraße 13. Er gehört dem Kreisverband Essen an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. (Er ist in das Vereinsregister eingetragen)

§ 2

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Seine besonderen Ziele sind:
 - Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - Leistungssportliche Ausbildung sowie Durchführung von Pferdeleistungsschauen und reiterlichen Prüfungen.
 - Förderung der Freizeitreiterei.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) – können alle Personen über 18 Jahre werden, die sich zu dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck bekennen.
 - jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre) – sind Personen unter 18 Jahre, die am Reitsport interessiert sind.
 - Ehrenmitglieder – zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt (muß dem Vorstand schriftlich mit 3-monatiger Frist zum Jahresende mitgeteilt werden).
- Durch Tod.
- Durch Ausschuß, den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Im Falle eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses hat der Ausgeschlossene das Recht, Berufung einzulegen, die dann von der Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 1-facher Mehrheit. Legt der Ausgeschlossene keine Berufung ein, so wird der Beschluß des Vorstandes rechtskräftig.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins und Weisungen des Vorstandes zu befolgen.
 - Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Ziele lt. § 2 zu fördern.
 - Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
 - Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - Pro Jahr sechs Arbeitsstunden abzuleisten, wovon die Hälfte bei Turnierveranstaltungen erbracht werden kann. Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden ist diese Stunde mit DM 15,-/Erwachsene und DM 7,50/Jugendliche an den Verein zu vergüten. Von dieser Regelung sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, ausgenommen.

§ 7 Ur- bzw. Stammitgliedschaft

- Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammitglied sein.
- In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
- Änderungen der Stammitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammitglied werden will. Eine Änderung der Stammitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

Der Vorstand, er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|---|
| a) Dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern | b) Dem Schriftführer und einem Stellvertreter |
| c) Dem Kassierer und einem Stellvertreter | d) Dem Sportwart |
| e) Dem Jugendwart | f) Dem Beauftragten für Freizeitreiterei und Breitensport |
| g) Dem Vertreter der Jugendlichen | |

Die gewählten Stellvertreter übernehmen neben ihren zugeordneten Aufgaben immer dann die Stellvertretung, wenn der zu Vertretende verhindert ist. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein im Sinne des § 26 ff BGB, und zwar immer zwei von ihnen gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart und der Vertreter der Jugendlichen werden von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied (über 18 Jahre alt) sein. Der Vertreter der Jugendlichen soll jugendliches Mitglied gem. § 3 2b sein.

Dem Vorstand obliegt:

- Aufnahme und Ausschuß von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der Satzung und der Mitgliederinteressen.
- Die Entscheidung über ein Engagement eines Reitlehrers entweder alleine oder im Zusammenwirken mit dem Eigentümer der Reitanlagen, für den Fall, da eine solche Mitwirkung des Vereins vom Eigentümer oder von den Mitgliedern gewünscht wird. Eine Anstellungsvertrag mit dem Reitlehrer ist unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bedingungen abzuschließen.

Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes, die außerhalb des Finanzplanes liegen und den Betrag von DM 500,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes. Falls der Kassenwart gegen eine solche Ausgabe stimmt, kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen sich wie folgt:

1. Vorsitzender - Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff BGB (gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder mit dem 1. Kassenwart). Er beruft Mitgliederversammlungen ein. Er stellt die Tagesordnung für Versammlungen zusammen. Er leitet die Versammlung. Er vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Er entscheidet, wer in übergeordneten Gremien den Verein vertritt, falls er verhindert ist.

1. Schriftführer - Er erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er erstellt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vor Unterzeichnung und vor Beginn jeder Versammlung sind die Protokolle zu verlesen und zu genehmigen. Er bearbeitet vom Vorstand genehmigte Aufnahmeanträge.

1. Kassenwart - Er übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung. Er erstellt den Geschäftsbericht und trägt ihn vor. Er erstellt die Finanzplanung für das laufende Jahr. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff BGB (gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden). Er Holt auf Ausgabenbelegen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ein.

Sportwart - Er ist verantwortlich für die leistungssportliche Weiterentwicklung der interessierten Mitglieder. Er fordert Turnierausschreibungen an. Er führt Nennungen für Turniere durch. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Turnieren, die der Verein veranstaltet. Er sorgt für die Möglichkeit des Erwerbs von Reiterabzeichen. Er sorgt für die Möglichkeit des Erwerbs des Reiterpasses.

Jugendwart - Er betreut die Jugend des Vereins. Er fördert deren Gemeinschaftsinn. Er fördert die sportliche Entwicklung. Er benennt dem Verein förderungswürdige Jugendliche. Er entscheidet über Teilnahme von Jugendlichen an Turnieren (nach Abstimmung mit dem Reitlehrer), sofern für die Teilnahme vereinseigene Mittel aufgewendet werden.

Beauftragter für Freizeitreiterei und Breitensport - Er ist zuständig für die Förderung des Freizeitreitens. Er verhandelt mit Behörden und Privaten wegen der Anlage, Benutzung und des laufenden Unterhalts der Ausreitwege. Er ist verantwortlich für Verhandlungen über angerichtete Schäden. Er vertritt den Verein in übergeordneten Gremien, die sich mit Fragen der Freizeitreiterei und des Breitensports befassen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende (oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter) und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Falls nichts besonderes geregelt wird, müssen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.